TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bedingte und befristete Festsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB)

TF 1 Die Nutzung der Plangebietsflächen als Sondergebiet " Energie- und Recyclingzentrum" ist erst ab dem Zeitpunkt der Freistellung der Flächen aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht zulässig.

Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- TF 2 Allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebiets "Energie- und Recyclingzentrum", Begriffsbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- (1) Das Sondergebiet "Energie- und Recyclingzentrum" dient der Unterbringung des Recyclinghofes und der Ansiedlung von innovativen Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem Bereich der regenerativen Energien.
- (2) Im Sondergebiet "Energie- und Recyclingzentrum" sind nur solche Anlagen und Betriebsarten zulässig, von denen keine erheblichen Belästigungen oder Störungen auf die durch die Bauleitplanung geschützte städtebauliche Umgebung ausgehen können. Zulässig sind:
- Nr. 1 ein Recyclinghof mit Annahmestellen von Abfällen in Kleinmengen bis 2 m³
- Nr. 2 Pilot- und Demonstrationsvorhaben, die der regenerativen Energiegewinnung dienen und sofern vor Erteilung der bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in Form eines Gutachtens nachgewiesen wird, dass von der beantragten Anlage keine Immissionen ausgehen, die die benachbarten schutzwürdigen Nutzungen in unmittelbarer Weise beeinträchtigen können oder dass beim Betreiben der Anlagen schädliche Umwelteinwirkungen durch geeignete technische und sonstige Maßnahmen ausgeschlossen werden.
 - Dazu zählen: a) -Solarthermische Anlagen
 - b) -Photovoltaikanlagen
 - c) -Solarchemische Anlagen
 - d) -Geothermische Anlagen
 - e) -nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen bis 100 KW
 - f) -Anlagen zur Speicherung von Energie (wie bspw. Batteriespeicher, Power to Gas, Power to Heat, Geothermischer Speicher, Druckluftspeicher, Schwungrad-
 - g) -ähnliche Anlagen zur Erprobung zukünftiger Technologien der regenerativen Energiegewinnung.
- Nr. 3 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

TF3. Höhenfestsetzung

Die Höhe baulicher Anlagen darf 60,0 m über NHN (DHHN 92) nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für technische Aufbauten von Gebäuden (bspw. Schornsteine, Antennen, Lüftungsanlagen).

überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

TF 4. Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen

Die Baugrundstücke dürfen unter Wahrung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,9 und der Abstandsflächen nach der Brandenburgischen Bauordnung vollständig überbaut werden.

Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Vorschriften und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

TF 5. Je angefangene 150 m² neu versiegelte Fläche sind innerhalb der privaten Grünfläche 2 lfd. Meter als Hecke anzupflanzen. Je einen Ifd. Meter sind 3 Sträucher aus der nachfolgenden Pflanzliste in einer Pflanzqualität 2 mal verschult, Wuchshöhe 60 -100 cm zu pflanzen.

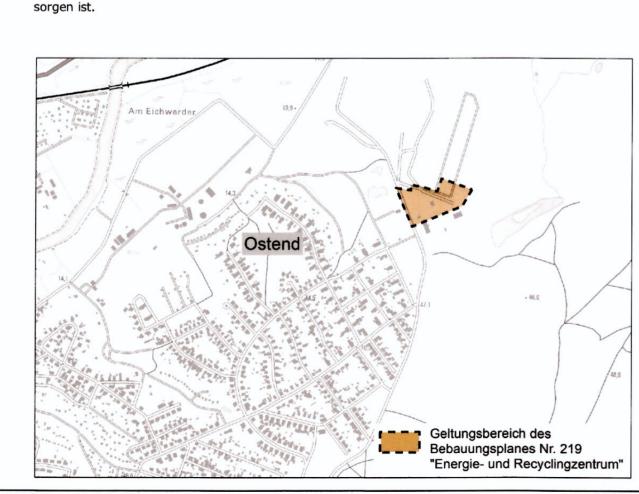
Pflanzliste: - Weißdorn (Crataegus spec.)

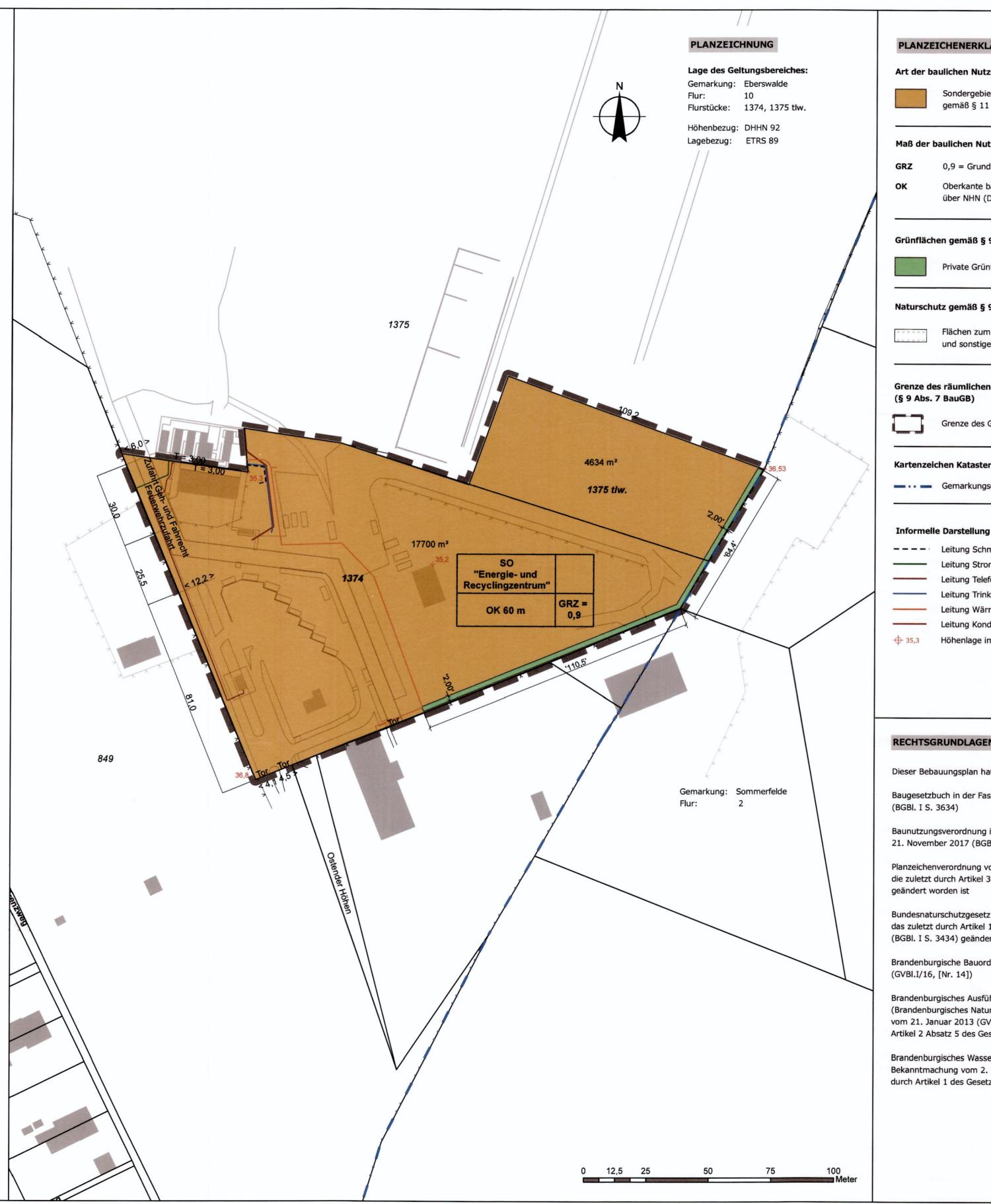
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Wildrose (Rosa spec.)
- Sanddorn (Hippophae rhamnoides) - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)
- Holunder (Sambucus nigra)
- Kornelkirsche (Cornus mas)

Auf Landesrecht beruhende Regelungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)

TF 6. Versickerung von Regenwasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG

Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu be-





PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Sondergebiet " Energie- und Recyclingzentrum" gemäß § 11 (2) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,9 = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß in m

über NHN (DHHN 92)

Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche

Naturschutz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. TF 5)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des Geltungsbereichs

Gemarkungsgrenze

Informelle Darstellung

Leitung Schmutzwasser

Leitung Strom

Leitung Telefon

Leitung Trinkwasser

Leitung Wärmeversorgung Leitung Kondensat

+ 35,3 Höhenlage im Gelände

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBI.I/16, [Nr. 14])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]) geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBI.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage

die Plangrundlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig aus. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" in ihrer Sitzung am .01.03.2018... gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.



Stadt Eberswalde

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadtverordneten sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird beurkundet.



Stadt Eberswalde

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 BauGB am 21.03. 2018 im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Eberswalder Monatsblatt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 21.03.2016. rechtsverbindlich geworden



Stadt Eberswalde Der Bürgermeister



Stadt Eberswalde, Stadtentwicklungsamt Breite Straße 39, 16225 Eberswalde

Bebauungsplan Nr. 219 "Energie- und Recyclingzentrum" Satzungsfassung

10. Januar 2018

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: Beatrix Pohl

Zeichner: Kerstin Buschmann

- Vermessungsplan erstellt durch: Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Thomas Kühl Straße des Aufbaus 5

Plangrundlage:

16792 Zehdenick

- ALKIS: © GeoBasis-DE/LGB 2016